



25.03.2009

Nummer 8

INHALT	SEITE
<u>Gebührensatzung der Europa-Bücherei</u>	74
<u>Wassergesetze (Vollzug)</u>	
- Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.V.m. § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Oberflächenwasser aus einem Teilabschnitt der BAB A 3 in einen Seitenarm des Raberinbaches durch die Autobahndirektion Südbayern, vertreten durch die Dienststelle Regensburg	77
<u>Baugesetzbuch (Vollzug)</u>	
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 24. Änderung	78
- Bebauungsplan „SO an der Königschaldinger Straße“, Gemarkung Heining	78
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 91. Änderung	79
- Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck III“ Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung	79
- Bebauungsplan „Krankenhaus – Erweiterung“, Gemarkung St. Nikola	80

■ Änderungen und Ergänzungen in der Gebührensatzung der Europa-Bücherei

§ 2 Gebühr für die Ausstellung und Verlängerung eines Leserausweises

1. Die Ausstellung oder Verlängerung eines Leserausweises für Kinder- und Jugendliche bis zum vollendeten 13. Lebensjahr ist gebührenfrei. Die Ausstellung oder Verlängerung eines Leserausweises für Schulen, Behörden, Anstalten, Kindergärten, Kinderhorte, Seniorenheime, ehrenamtliche Vorlesepaten ist gebührenfrei.
2. Die Gebühr für die Ausstellung eines Leserausweises für ein Jahr sowie für die Verlängerung des Leserausweises um ein Jahr beträgt

- für Erwachsene **12,00 Euro**
- für SchülerInnen, StudentInnen, Auszubildende ab 18 Jahre, Asylbewerber, SozialhilfeempfängerInnen, Arbeitslosengeld II-EmpfängerInnen, RentnerInnen, Schwerbehinderte, Wehr- und Zivildienstleistende, Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren Passau **8,00 Euro**
- die Gebühr für die Ausstellung einer Monatskarte beträgt **2,00 Euro**
- die Gebühr für die Ausstellung einer Tageskarte beträgt **1,00 Euro**

§ 3 Gebühr für die Ersatzausstellung eines Leserausweises

Für die ersatzweise Ausstellung eines Leserausweises wird folgende Gebühr erhoben
- bei allen Personen

§ 4 Vorbestellgebühr

Für das Vormerken von Büchern, Zeitschriften und anderen Verleihgegenständen wird je Exemplar **0,50 Euro** Vorbestellungsgebühr erhoben. Die Gebührenschuld entsteht unabhängig davon, ob das Medium / der Verleihgegenstand abgeholt wird oder nicht. Bei Benachrichtigung per E-Mail entfällt die Vorbestellgebühr.

§ 5 Gebühr für die Ausleihe von DVDs

- Die Gebühr für DVD pro Ausleihe / pro Verlängerung für zwei Wochen beträgt
 - o **1,00 Euro**
- Die Ausleihe / Verlängerung von Sach-DVDs ist gebührenfrei

§ 7 Gebühr für die Überschreitung der Leihfrist

Wird die Leihfrist überschritten (§3 Abs. 3 der Benutzungssatzung für die Europabücherei), so ist unabhängig von einer Rückgabeaufforderung eine Versäumnisgebühr zu entrichten.

Die Versäumnisgebühr beträgt

- je Verleihgegenstand und angefangene Woche für Erwachsenen-Medien
 - o 1,00 Euro
- je Verleihgegenstand und angefangene Woche für Kinder- und Jugend - Medien
0,50 Euro

§ 9 Bearbeitungsgebühren

Für Bescheide der Europa-Bücherei wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils 5,20 Euro erhoben, insbesondere für

- den Ausschluss von der Benutzung der Europa-Bücherei (§4 Abs. 5 der Benutzungsordnung)

§ 12 Ersätze

Bei Beschädigung oder Verlust von Medien/Verleihgegenständen werden entsprechend der öffentlich rechtlichen Haftung des Benutzers, des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen bzw. des Vertretungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters bei juristischen Personen, Personenvereinigungen etc. (§6 der Benutzungssatzung) Ersatzleistungen in Höhe des Wiederbeschaffungswertes festgesetzt.

Insbesondere für die Beschädigung oder den Verlust folgender Gegenstände werden Ersatzleistungen wie folgt festgesetzt:

Ersatzschloss und Schlüssel für Garderobenschränke **40,00 Euro**

Änderungen und Ergänzungen in der Benutzungssatzung der Europa-Bücherei

§ 2 Voraussetzungen der Benutzung, Anmeldung

2. Im Übrigen ist die Benutzung der Europabücherei (Ausleihe, Vorbestellung) nur nach vorheriger persönlicher Anmeldung unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Pass mit polizeilicher Meldebestätigung und ggf. dem aktuellen Ermäßigungsnachweis möglich.

6. Der Benutzer erklärt sich damit einverstanden, dass seine bei der Anmeldung angegebenen Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in die Leserkartei aufgenommen und dort verwahrt werden. Die Daten werden entsprechend der datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt.

8. Der Leseausweis ist nicht übertragbar. Namens- oder Wohnungsänderungen sowie Änderungen der E-Mail-Adresse sind der Europa-Bücherei umgehend mitzuteilen. Eine Berichtigung des Leserausweises kann nur durch das Büchereipersonal erfolgen.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist, Vorbestellung

3. Die Leihfrist beträgt bis zu 4 Wochen. In besonderen Fällen und bei bestimmten Medien/Verleihgegenständen kann die Leihfrist von der Büchereileitung gesondert festgesetzt werden.

Die Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn für den jeweiligen Verleihgegenstand keine Vorbestellung vorliegt. Die Leihfrist kann zweimal jeweils um den für den jeweiligen Verleihgegenstand geltenden Zeitraum unter dem Vorbehalt des Widerrufs verlängert werden. Die Verlängerung der Leihfrist kann schriftlich, per Fax, mündlich (auch telefonisch), per Internet, per E-Mail erfolgen.

■ **Vollzug der Wassergesetze;**

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Art. 16 BayWG (Bayerisches Wassergesetz) i.Vm. § 7 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) für das Einleiten von Oberflächenwasser aus einem Teilabschnitt der BAB A 3 in einen Seitenarm des Raberinbaches durch die Autobahndirektion Südbayern, vertreten durch die Dienststelle Regensburg

Die Autobahndirektion Südbayern, Dienststelle Regensburg, hat die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für das Einleiten von Oberflächenwasser in einen Seitenarm des Raberinbaches beantragt. Der Antrag umfasst die Entwässerung der Fahrbahn sowie der seitlichen Grünflächen und Lärmschutzwälle im Bereich zwischen Brandweg und Anschlussstelle Passau - Mitte.

Das Einleiten von Oberflächenwasser in ein Gewässer im Rahmen einer öffentlichen Abwasserbeseitigung ist ein Benutzungstatbestand im Sinne des WHG, der einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf (Art. 16 BayWG, § 7 WHG).

Die Planunterlagen, aus denen die weiteren Details ersichtlich sind, werden ab dem 26.03.2009 für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich 26.04.2009) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 605, während der üblichen Dienstzeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 11.05.2009) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Passau erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Werden gegen das beantragte Vorhaben Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von diesem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten.

Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten zu dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Passau, den 16.03.2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

-
- **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 24. Änderung
und im Parallelverfahren
Bebauungsplan „SO an der Königschaldinger Straße“, Gemarkung Heining**

**Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Planauslegung gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3
BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 die o.a. Planungen in Teilbereichen abgeändert und die Planung gebilligt.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der parallel hierzu aufgestellte Bebauungsplan „SO an der Königschaldinger Straße“, Gemarkung Heining, werden daher gem. § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt.

Die Auslegung wird dabei gem. § 4 a Abs. 3 BauGB auf zwei Wochen verkürzt.

Die o.a. Pläne mit Begründung, einschließlich dem Umweltbericht hierzu, sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegen vom **2. April 2009** bis einschließlich **16. April 2009** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses Passau, II. Etage, Rathausplatz 3, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können Anregungen bzw. Stellungnahmen – jedoch gem. § 4 a Abs. 3 BauGB nur zu den geänderten Teilen – von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach der Auslegungsfrist eingegangene Anregungen bzw. Stellungnahmen können evtl. nicht mehr berücksichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag zur Einleitung einer Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Passau, den 19. März 2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Passau, 91. Änderung;
(Erweiterung des Mischgebietes (MI) am Mollnhof; Gemarkung Haidenhof)**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat am 17.03.2009 die 91. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Mit dieser Änderung soll das bestehende Mischgebiet (MI) in Mollnhof, westlich des Mühlweges, erweitert werden. Die erforderlichen Ausgleichsflächen werden südwestlich davon ausgewiesen.

Die o.a. Planung kann in der Zeit vom **2. April 2009** bis einschließlich **4. Mai 2009** während der Dienststunden im Stadtplanungsamt, im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, II. Etage, vor dem Zimmer 206 eingesehen werden.

Die Planungen werden auf Wunsch erörtert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Passau, den 23. März 2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Wohnen Kohlbruck III“, Gemarkung Haidenhof, 3. Änderung**

Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen Kohlbruck III“, Gmkg. Haidenhof, beschlossen.

Mit dieser Änderung soll eine zeitgemäßere Bebauung ermöglicht und die geplante Erschließung den aktuellen Erfordernissen angepasst werden.

Da durch diese Änderungen die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt werden, erfolgt die Änderung im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **2. April 2009** bis einschließlich **4. Mai 2009** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 23. März 2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Krankenhaus – Erweiterung“, Gemarkung St. Nikola,**

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Passau hat in seiner Sitzung am 17.03.2009 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Krankenhaus – Erweiterung“, Gmkg. St. Nikola, beschlossen.

Mit diesem Bebauungsplan wird insbesondere die Errichtung eines Bezirkskrankenhauses / Psychiatrischen Klinik im nordöstlichen Anschluss an das Klinikum Passau ermöglicht.

Da es sich hierbei um eine Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, erfolgt die Aufstellung dieses Bebauungsplanes im sogenannten beschleunigten Verfahren ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Der Planentwurf kann in der Zeit vom **2. April 2009** bis einschließlich **4. Mai 2009** während der Dienststunden vor dem Zimmer 206 des Neuen Rathauses, II. Etage, Rathausplatz 3, eingesehen werden.

Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Gleichzeitig ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Passau, den 23. März 2009

STADT PASSAU
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister